

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie**Vom 7. September 2009**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86

Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-

41, geändert durch das Universitätsmedizin-gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S.

205), hat der Fachbereichsrat des Fachbe- reichs VI der Universität Trier am 4. Juni

2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Human- geographie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 10. August 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 156/08, ge- nehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 Modulprüfungen

§ 8 Mündliche Prüfungen

§ 9 Schriftliche Prüfungen

§ 10 Masterarbeit

§ 11 Zeugnis

§ 12 In-Kraft-Treten

Anhang: Modulplan

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Ma- sterstudiengang Angewandte Humangeogra- phie des Fachbereichs VI an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prü- fungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fach- bereich VI den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absol- ventin oder des Absolventen beigefügt wer- den.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsord- nung für den Masterstudiengang geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Stu- dierende des Masterstudiengangs Ange- wandte Humangeographie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Ein Abschluss des Bachelor Ange- wandte Geographie der Studienrichtun- gen I oder II der Universität Trier oder eines anderen Hochschulabschlusses, der in Umfang und Inhalt diesem Ba- chelor gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prü-

fungsausschuss. Bei nicht vollständiger Gleichwertigkeit müssen fachliche An- forderungen des B.Sc. Angewandte Geographie eigenverantwortlich nach- geholt werden. Über Art und Umfang der nachzuholenden Module entschei- det der Prüfungsausschuss.

2. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,0 bewertet sein. Sofern die Abschlussnote auch in relativen Werten angegeben ist, ist Zugangsvor- aussetzung eine Mindestnote des Levels „C“.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studie- renden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums Der Masterstudiengang Angewandte Human- geographie wird als Kernfach mit den Studi- enrichtungen „I: Tourismusentwicklung und Destinationsmanagement“ sowie „II: Regio- nal-, Standort- und Kommunalentwicklung“ angeboten.

§ 4 Studienumfang, Module

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwo- chenstunden (= SWS) der für den erfolgrei- chen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Kernfach (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 33 bis 37 SWS.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufga- ben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschul- lehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akade- mischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftli- chen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprü- fungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat ge- wählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit

einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Aus- schlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungs- ausschusses führt die Geschäfte des Prü- fungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes gere- gelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prü- fungsausschusses sind der oder dem betrof- fenen Studierenden unverzüglich schriftlich

mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudienganges wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Master-Studiengänge des Fachbereichs VI.

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module des Kernfachs sind in Anhang 1 geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie dauern mündliche Prüfungen mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen mindestens eine, höchstens zwei Stunden. Die Bearbeitungszeit ist im Anhang (Modulplan) festgelegt. (2) Im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von in der Regel höchstens vier Wochen zur Verfügung.

§ 10 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der gewählten Sprache ist zusammen mit

der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(3) Die Masterarbeit ist in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von höchstens 45 Minuten zu verteidigen. Die mündliche Prüfung findet als Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit vor den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit statt. Studierende des Masterstudienganges Angewandte Humangeographie können als Zuhörerinnen und Zuhörer nach § 12 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung anwesend sein. Die Note der mündlichen Prüfungsleistung wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der die

Masterarbeit ausgegeben und betreut hat nach Anhörung der übrigen an der Prüfung mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer festgesetzt.

(4) Das Kolloquiumsseminar umfasst 5 LP. Die Masterarbeit umfasst 25 LP.

§ 11 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 7. September 2009

Der Dekan
des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle

Anlage

Anhang

Master Angewandte Humangeographie, SR I Tourismusentwicklung und Destinationsmanagement

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Keine über die Regelungen in der FPO hinaus gehende

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS)

teilzunehmen: Gesamtumfang: 33 – 37 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 13 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: 20 – 24 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	Sem. SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ANGE001	Methoden und Techniken in der Humangeographie für Fortgeschrittene	2	6	13	Seminar Statistische Methoden: Hausarbeit (15 S.); 50% Seminar Empirische Sozialforschung: Klausur (90 Min.) 50% <i>Begründung: Modul erstreckt sich über 2 Semester</i>
MA6ANGE004	Vertiefung Regional- und Standortentwicklung	1	4	9	Prüfungskolloquium (15 Min.) <u>oder</u> Klausur (90 Min.) <u>oder</u> Skript (20 S.)
MA6ANGE009	Berufspraktikum	2	1	10	Kolloquiumsbericht (20 S.)
MA6ANGE010	Projekt- und Forschungsdesign	1	1	8	Kolloquiumsseminar: Hausarbeit (schriftliches Konzept) (30 S.)
MA6ANGE011	Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit	1	1	5	Kolloquiumsseminar: Präsentation <u>und</u> Verteidigung der Masterarbeit

Nr. 3 / Seite 32

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER

Dienstag, 15. Sept. 2009

2.2 Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	Sem. SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ANGE002	Destinationsmanagement und -marketing	1	6	14	Hauptseminar: Hausarbeit (20 S.)
MA6ANGE005	Marktforschung und Destinationsanalyse	2	4	10	Lehrforschungsprojekt: Projektbericht (30 S.)
MA6ANGE007	Freizeit- u. Tourismusentwicklung und -konzeption	2	6	14	Hauptseminar: Hausarbeit (30 S.)
	WP-Modul 1-2 aus Humangeographie-affinen Fächern	1./3. Sem.	4-8	12	entsprechend der jeweiligen Fachprüfungsordnungen / Modulhandbüchern

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Master-Studiengangs Angewandte Humangeographie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Masterstudiengangs Angewandte Humangeographie ist kein Studienaufenthalt im Ausland zu absolvieren.

4. Verpflichtende Praktika

Im Rahmen des Masterstudiengangs Angewandte Humangeographie ist ein 6-wöchiges Praktikum, vorzugsweise im Ausland, in außeruniversitären Institutionen zu absolvieren.

Anhang

Master Angewandte Humangeographie, SR II Regional-, Standort- und Kommunalentwicklung

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Keine über die Regelungen in der FPO hinaus gehende

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS)

teilzunehmen: Gesamtvolumen: 33 – 37 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 13 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: 20 – 24 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.3 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
-----------	-------------	---------------	-----	----	---

MA6ANGE001	Methoden und Techniken in der Humangeographie für Fortgeschrittene	2	6	13	Seminar Statistische Methoden: Hausarbeit (15 S.); 50% Seminar Empirische Sozialforschung: Klausur (90 Min.) 50% Begründung: Modul erstreckt sich über 2 Semester
MA6ANGE004	Vertiefung Regional- und Standortentwicklung	1	4	9	Prüfungskolloquium (15 Min.) <u>oder</u> Klausur (90 Min.) <u>oder</u> Skript (20 S.)
MA6ANGE009	Berufspraktikum	2	1	10	Kolloquiumsseminar: Kolloquiumsbericht (20 S.)
MA6ANGE0010	Projekt- und Forschungsdesign	1	1	8	Kolloquiumsseminar: Hausarbeit (schriftliches Konzept) (30 S.)
MA6ANGE011	Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit	1	1	5	Kolloquiumsseminar: Präsentation <u>und</u> Verteidigung der Masterarbeit

2.4 Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	Sem. SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
MA6ANGE003	Immobilien- und Wohnungsmarkt	1	6	14	Hauptseminar: Hausarbeit (20 S.)
MA6ANGE006	Kommunale Planung und Entwicklung	2	4	10	Klausur (90 Min.) <u>oder</u> Vorlesungsskript <u>oder</u> Prüfungskolloquium (15 Min.)
MA6ANGE008	Verkehrsentwicklung und -konzeption	2	6	14	Hauptseminar: Hausarbeit (30 S.)
	Wahlpflichtmodul 1–2 aus human-geographie-affinen Fächern	2	4–8	12	entsprechend der jeweiligen Fachprüfungsordnungen / Modulhandbüchern

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Master-Studiengangs Angewandte Humangeographie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Masterstudiengangs Angewandte Humangeographie ist kein Studienaufenthalt zwingend im Ausland zu absolvieren, er wird jedoch im Rahmen des Berufspraktikums gewünscht.

4. Verpflichtende Praktika

Im Rahmen des Masterstudiengangs Angewandte Humangeographie ist ein 6-wöchiges Praktikum, vorzugsweise im Ausland, in außeruniversitären Institutionen zu absolvieren.